Wien, Donnerstag, den 4. November 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Stellung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen Gegenstände im öffentlichen und Privatrechte. Ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob deren Ausschließung aus den Grundbüchern begründet sei.

Von Dr. Paul Ritter v. Skwarczyński.

(Schluß.)

9.

Widerstreitende Ansichten und deren Widerlegung.

Die hier entwickelten Anschauungen werden von Hofrath Professor Dr. Randa in der Theorie und vom Verwaltungsgerichtshofe in der Anwendung in den Entscheidungsgründen seines im vierten Absatze dieser Abhandlung bezogenen Erkenntnisses vom 12. Juni 1885, Z. 1619, Budw. Nr. 2607, im Wesentlichen getheilt.

Der Hauptunterschied besteht darin, daß Gemeindestraßen, Wege, Gassen und Plätze als Gemeindegut bezeichnet werden, ohne denselben jedoch den Charakter öffentlichen Gutes ausdrücklich abzusprechen. Deshalb wird auch das der Gemeinde zustehende Verwaltungsrecht solcher Liegenschaften als Ausfluß des Gemeindeselbstverwaltungsrechtes angesehen.

Eine derartige Auffassung des Gemeindegutes widerstreitet jedoch dem im § 288 a. b. G. B. aufgestellten Begriffe, wonach das Gemeindegut blos zum Gebrauche der Gemeindemitglieder und nicht zum allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder der ganzen Menschengesellschaft dienen soll. Da somit Gemeindestraßen, Wege, Gassen und Plätze zum allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bestimmt sind und deren Gebrauchsrecht keineswegs blos auf die Gemeindeglieder beschränkt ist, so ist kein Grund vorhanden, dieselben als Gemeindegut im Sinne des § 288 a. b. G. B. anzusehen.

Deren Bezeichnung als Gemeindegut wäre deshalb nur in dem Falle zulässig, wenn angenommen werden würde, daß es außer dem Gemeindegute im Sinne des § 288 a. b. G. B. auch noch eine andere Kategorie des Gemeindegutes gibt, welches zum allgemeinen Gebrauche bestimmt ist. Dies ist aber unzulässig. Es wäre nämlich jedenfalls höchst unentsprechend, wenn ganz verschiedenartige Gegenstände, von denen eine Kategorie zum allgemeinen Gebrauche, die andere aber blos zum Gebrauche der Gemeindeglieder bestimmt ist, mit dem nämlichen Ausdrucke „Gemeindegut" bezeichnet werden sollten.

Eine solche Bezeichnung verschiedenartiger Gegenstände mit demselben Ausdrucke wäre schon überhaupt mit der unumgänglichen Klarheit und Bestimmtheit juridischer Begriffe unvereinbar. Dieselbe ist aber in dem vorliegenden Falle um so weniger zulässig, als, wie dies oben im dritten Absatze dargethan worden ist, der allgemeine Gebrauch und der blos auf die Gemeindeglieder beschränkte Gebrauch einander wechselseitig ausschließen, mithin eine Antithese bilden, so daß die Zugehörigkeit zu einer von diesen Kategorien die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu der anderen absolut ausschließen muß. Eine solche gemeinschaftliche Bezeichnung ganz verschiedenartiger und im Verhältnisse zu einander eine Antithese bildender Gegenstände kann nur zu Mißverständnissen und Irrungen führen. Deshalb ist es jedenfalls in einem sehr hohen Grade unzweckmäßig und unentsprechend, eine Kategorie öffentlichen Gutes als Gemeindegut zu bezeichnen.

Es wird aber sowohl von Dr. Randa, als auch in den Entscheidungsgründen des bezogenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses anerkannt, daß zum allgemeinen Gebrauche dienendes Gemeindegut bildende Liegenschaften in den Grundbüchern nicht eingetragen sind. Hieraus folgt, daß die zur Errichtung der Grundbücher berufenen Gerichtsorgane solches vermeintliches Gemeindegut mit vollem Rechte als öffentliches Gut ansehen, indem sie hierauf die, öffentliches Gut von der Eintragung in das Grundbuch ausschließende Gesetzesanordnung in Anwendung bringen, währenddem die, eigentliches Gemeindegut bildenden Liegenschaften, als Gemeindewälder, Gemeindeweiden u. dgl., anstandslos in die Grundbücher eingetragen werden.

In der That wird auch weder von Professor Dr. Randa, noch in den Entscheidungsgründen des bezogenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses der zwischen dem Gemeindegute in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes und dem von der Gemeinde verwalteten, uneigentlich als Gemeindegut benannten öffentlichen Gute obwaltende Unterschied verkannt. Bei dieser Sachlage sind die von Professor Dr. Randa über das Wesen des öffentlichen Gutes entwickelte Anschauung und die diesfalls in den Entscheidungsgründen des bezogenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses enthaltenen Anführungen ihrem Wesen nach identisch mit unserer in dem vorliegenden Aufsatze in dieser Richtung auseinandergesetzten Ansicht. Der ganze Unterschied reducirt sich blos auf verschiedenartige Bezeichnung desselben Begriffes.

Die nämlichen Bemerkungen beziehen sich auch auf Landes- und Bezirksstraßen. Dieselben werden wohl vom Lande, rücksichtlich vom

Bezirke verwaltet, sind jedoch zum unbeschränkten, allgemeinen Gebrauche bestimmt. Dieselben dürfen somit um so weniger für Landes-, bezüglich Bezirksgut angesehen werden, als überdies die Begriffe des Landes- und des Bezirksgutes dem Gesetze vollkommen fremd sind.

Zum allgemeinen Gebrauche dienende Liegenschaften sind somit ohne Unterschied, ob sie vom Staate, vom Lande, vom Bezirke oder von der Gemeinde verwaltet werden, öffentliches Gut. Es ist somit kein Grund vorhanden, das Recht, eigentlich die Verpflichtung des Landes, des Bezirkes, rücksichtlich der Gemeinde, derartige Liegenschaften zu verwalten und in Stand zu erhalten, unumgänglich als einen Ausfluß des Selbstverwaltungsrechtes des Landes, des Bezirkes, rücksichtlich der Gemeinde anzusehen.

Die Zulässigkeit der Ableitung des dem Lande, dem Bezirke, rücksichtlich der Gemeinde zukommenden Verwaltungsrechtes der Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und Wege aus dem ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsrechte wird schon durch den Umstand widerlegt, daß Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und Wege kein Landes-, Bezirks-, rücksichtlich Gemeindegut bilden und daher nicht in die Sphäre der Landes-, Bezirks-, rücksichtlich Gemeindeselbstverwaltung fallen.

Ueberdies bestanden schon längst vor Einräumung und Durchführung des Grundsatzes der Landes- und Bezirkselbstverwaltung Landes- und Bezirks- (eigentlich Kreis-) Straßen, deren Anlegung und Instandhaltung auf dem Lande, rücksichtlich dem Kreise lastete, und welche beim Abgange autonomer von den staatlichen Landes-, bezüglich Kreisbehörden verwaltet wurden. Auch bestehen jetzt in denjenigen Ländern, in denen die Bezirke nicht als autonome Körperschaften organisirt sind, Bezirksstraßen, zu deren Verwaltung eigene Bezirksstraßenverwaltungsorgane gebildet werden.

Deshalb ist das Recht der Straßenverwaltung und die Obliegenheit, für deren Instandhaltung Sorge zu tragen, eigentlich blos Ausfluß der Thatsache, daß diese Liegenschaften aus Anlaß ihrer Widmung zum allgemeinen Gebrauche durch den Staat in Vertretung der Menschengesellschaft im Allgemeinen dem Lande, dem Bezirke, rücksichtlich der Gemeinde zur Verwaltung und Instandhaltung übertragen worden sind. Die diesfälligen Verhältnisse werden in den einzelnen Königreichen und Ländern durch die Bestimmungen der Straßengesetze geregelt, wobei insbesondere hervorgehoben werden muß, daß in allen dem Staate das oberste Aufsichtsrecht mit der Berechtigung vorbehalten wurde, erforderlichenfalls die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Demgemäß ist es nicht nöthig, für derartige Liegenschaften neue Begriffe des Landes- und Bezirksgutes zu schaffen, noch auch eine neue von dem Gemeindegute im Sinne des § 288 a. b. G. B. verschiedene Kategorie des Gemeindegutes zu bilden, um das Recht des Landes, des Bezirkes, rücksichtlich der Gemeinde zu begründen, die von ihnen verwalteten, öffentliches Gut bildenden Liegenschaften zu verwalten.

Im vollen Widerspruche mit den in diesem Aufsatze entwickelten Anschauungen wird von **Ihering** und zum Theile auch von **Bluntschli** die rein privatrechtliche Natur des Eigenthumsrechtes solcher, öffentliches Gut bildenden Liegenschaften in Abrede gestellt und für dieselben ein eigenthümliches öffentlich-rechtliches Eigenthumsrecht vindicirt. Dagegen muß vor Allem hervorgehoben werden, daß weder der Theorie, noch auch der bestehenden Gesetzgebung ein von dem gewöhnlichen privatrechtlichen verschiedenes, öffentlich-rechtliches Eigenthumsrecht bekannt ist. Deshalb liegt kein Grund vor, dem dem Staate, Lande, Bezirke oder der Gemeinde zukommenden Eigenthume öffentlichen Gutes eine von dem im § 354 a. b. G. B. gegebenen Begriffe des Eigenthumsrechtes verschiedene Natur zuzuschreiben. Der thatsächlich obwaltende Unterschied beschränkt sich vielmehr blos auf die aus der Widmung der betreffenden Liegenschaften zum allgemeinen Gebrauche unumgänglich fließenden Beschränkungen.

Die von **Ihering** zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Natur des Eigenthumsrechtes solcher Liegenschaften geltend gemachten Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Gutes, z. B. die Unzulässigkeit der Ersitzung ihres Eigenthumsrechtes, die Befreiung von den Dienstbarkeiten u. dgl., bestehen entweder gar nicht, oder sind blos Ausfluß ihrer Widmung zum allgemeinen Gebrauche. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß öffentliches Gut, unbeschadet seiner Widmung zum allgemeinen Gebrauche, auch Privatpersonen eigenthümlich gehören kann. Hieraus folgt, daß selbes mit Vorbehalt und Aufrechthaltung der obigen Widmung nicht nur durch Erbschaft oder Vertrag, sondern auch beim Eintritte der gesetzlichen Erfordernisse im Wege der Ersitzung an Dritte übergehen kann. Ebenso ist auch dargethan worden, daß Dienstbarkeiten an derartigen Liegenschaften erworben und ausgeübt werden können. Insoferne aber Beschränkungen in dieser Richtung bestehen, sind dieselben nur eine nothwendige Folge der Widmung solcher Liegenschaften zum allgemeinen Gebrauche.

Demgemäß ist kein haltbarer Grund vorhanden, der Theorie von der öffentlich-rechtlichen Natur des Eigenthumsrechtes öffentliches Gut bildender Liegenschaften zu huldigen. Der ganze zwischen dem Eigenthume solcher und anderweitiger Liegenschaften obwaltende Unterschied beschränkt sich vielmehr blos auf die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum allgemeinen Gebrauche fließenden Beschränkungen, welche durch Anordnungen des öffentlichen Rechtes geregelt werden, währenddem die Verhältnisse solcher Liegenschaften in allen anderen Richtungen ausnahmslos nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen sind.

10.

Ist die Ausschließung öffentlichen Gutes aus den Grundbüchern gegründet?

Das Grundbuch hat die auf Liegenschaften Bezug habenden Rechte ersichtlich zu machen und sicherzustellen. Die dinglichen Rechte Eigenthum, Dienstbarkeit und Hypothek werden eigentlich nur durch Eintragung in das Grundbuch auf Liegenschaften erworben.

Es ist nun bereits früher dargethan worden, daß öffentliches Gut bildende Liegenschaften, mit Vorbehalt ihrer Widmung zum allgemeinen Gebrauche und der hieraus entspringenden Beschränkungen, Gegenstand von Privatrechten sein können. Durch Ausschließung derartiger Liegenschaften aus den Grundbüchern wird den hierauf Bezug habenden Privatrechten die Möglichkeit einer dinglichen Sicherstellung und alle mit der bücherlichen Eintragung verbundenen Rechtswohlthaten benommen. Eine derartige Ausschließung könnte nur in dem Falle für gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie ein unumgängliches Erforderniß der Sicherstellung der Widmung der betreffenden Liegenschaft zum allgemeinen Gebrauche und der hieraus fließenden Beschränkungen bilden würde.

Diese Widmung könnte jedoch in dem Grundbuche auf eine entsprechende Weise ersichtlich gemacht und hiedurch die Bestimmung der Liegenschaft zum allgemeinen Gebrauche, sowie die hieraus entspringenden Beschränkungen vollkommen genügend sichergestellt werden, ohne die Ausschließung solcher Liegenschaften aus den Grundbüchern unbedingt nothwendig zu machen.

Da somit derartige Liegenschaften dem Rechtsverkehre nicht entzogen sind und deren Eigenschaft als öffentliches Gut ihre Ausschließung aus den Grundbüchern nicht unbedingt erheischt, so ist kein genügender Grund vorhanden, öffentliches Gut bildende Liegenschaften aus den Grundbüchern auszuschließen.

Die Aufhebung dieser Ausnahmsbestimmung ist aber nicht nur theoretisch gerechtfertigt, dieselbe würde auch in der Praxis manche nicht unwesentliche Vortheile und Erleichterungen nach sich ziehen. So muß z. B. gegenwärtig, um eine den Charakter öffentlichen Gutes verlierende Grundparcelle in das Grundbuch einzutragen, das ausführliche und kostspielige im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, vorgezeichnete Ergänzungsverfahren eingeleitet werden. Diese Nothwendigkeit würde bei Eintragung öffentlichen Gutes in die Grundbücher entfallen, und es würde in diesem Falle die Löschung der Anmerkung, daß die betreffende Liegenschaft öffentliches Gut sei, zur Erreichung des obigen Zweckes vollkommen ausreichen. Die Unzukömmlichkeiten der Einleitung des weitläufigen und kostbaren Ergänzungsverfahrens tritt am Grellsten bei Gassenregulirungen zu Tage, wobei der Werth der in's Privateigenthum übergehenden Parcellen in keinem Verhältnisse steht zu den Kosten der einzuleitenden Verhandlung.

Ich bin zwar weit entfernt, zu glauben, daß es mir gelungen ist, die aufgeworfene Streitfrage definitiv zu lösen, — glaube jedoch dieselbe von einem neuen Standpunkte aufgefaßt und beleuchtet zu haben. Sollten Gediegenere sich hiedurch bestimmt finden, der Lösung dieser wichtigen Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, so wird der Zweck dieses Aufsatzes erreicht sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verleihung einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes an einen in einem anderen Orte angestellten Gymnasialprofessor ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil eine solche Persönlichkeit an und für sich nicht in der Lage ist, das Gewerbe persönlich auszuüben. (§ 19, Alin. 2 G. G. N. v. 15. März 1883.)

Ueber den Ministerialrecurs der Gemeinde B. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 31. December 1885, Z. 37.057, mit welcher der Recurs dieser Gemeinde gegen die von der Bezirkshauptmannschaft in W. unterm 24. Juli 1885, Z. 8170, an Joseph M. ertheilte Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 5 in B. abgewiesen wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern am 27. April 1886, zur Z. 2390, entschieden, wie folgt:

Das Ministerium des Innern findet dem Recurse Folge zu geben und unter Behebung der citirten Entscheidung die dem Genannten verliehene Concession außer Kraft zu setzen, weil der Concessionswerber als k. k. Gymnasialprofessor in P. — abgesehen davon, daß ein Nachweis der Erfüllung der im § 4 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 gelegenen Voraussetzungen seitens des Gymnasialprofessors M. nicht vorliegt — von vornherein schon an und für sich nicht in der Lage ist, eine Gast- und Schankconcession persönlich auszuüben, was der grundsätzlichen Bestimmung des § 19 der Gewerbegesetznovelle, insoferne es sich um die Ertheilung einer neuen Gast- und Schankconcession handelt, widerspricht. —r.

Literatur.

Adler, Dr. Sigmund: Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. — Leipzig 1886. Duncker & Humblot. (8. XIV und 572 Seiten.)

Das vorliegende Werk hat für uns insbesondere den Werth, daß es zu den nicht gar zahlreichen gelehrten Arbeiten über österreichische Verwaltungsgeschichte gehört. Während die preußische Verwaltungsgeschichte in einer nicht geringen Reihe von — allerdings nicht immer gleichwerthigen — Werken, die wegweisenden Arbeiten Schmoller's obenan, eine mehr oder minder erschöpfende Behandlung erhalten hat, ist die Literatur der österreichischen Verwaltungsgeschichte noch ganz unverhältnißmäßig im Rückstande. Speciell die hochbedeutsame Epoche der Organisationsthätigkeit Maximilian I. hat lange genug ihrer eingehenden Erforschung und Darstellung entbehrt. Während wir nämlich für die nach-maximilianeischen Perioden in H. J. Bidermann's Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee ein reiches und wohlgeordnetes Material haben, mußten wir uns in Betreff der Verwaltungsorganisation Maximilian I. bisher mit unvollständigen, da und dort zerstreuten, nur zu oft ungenauen und falschen Nachrichten behelfen. Die umfassende und gelehrte, auf sorgsamen und eingehenden archivalischen Forschungen beruhende Arbeit Dr. Adler's, Docenten der Verwaltungs- und Finanzgeschichte an der Wiener Universität, ist daher für unsere verwaltungsgeschichtliche Literatur als eine sehr dankenswerthe Leistung hinzustellen.

Man vergesse nicht, daß wir in Maximilian I. den Begründer des österreichischen Einheitsstaates zu erblicken haben und daß die von ihm geschaffene Verwaltungsorganisation, wenn auch erst in ihrem von dessen Enkel Ferdinand I. bewirkten Abschlusse, die unmittelbare Grundlage für die Verwaltung der inner-österreichischen Länder bis in die Zeit Maria Theresia's gebildet hat. Die von 1379 bis 1493 getheilten österreichischen Länder umfaßten, in der Hand Maximilian's vereinigt, ein stattliches Gebiet von ungefähr 1750 Quadratmeilen. Maximilian fand diesen Ländercomplex nur durch das Band der Personalunion in dem gemeinsamen Landesfürsten verbunden vor. Das scharf hervortretende Selbstständigkeitsgefühl jedes Theiles dieses Ländercomplexes fand auch in der länderweise organisirten, durchaus selbstständigen Verwaltung ihren Ausdruck. Unter Maximilian I. gestalteten sich diese bisher staatlich selbstständigen Ländergruppen zu Verwaltungsbezirken in Unterordnung unter die höhere Einheit, den Gesammtstaat der österreichischen Länder. Begünstigt wurde diese schrittweise und unter steten Kämpfen mit den ständischen Sonderbestrebungen bewirkte Entwicklung durch die widerstrebenden Verhältnisse im Reiche, welche Maximilian immer wieder auf seine Hausmacht wiesen, und durch das bedeutende organisatorische Talent Maximilian I. Hier sehen wir die Verwaltungsorganisation eine große und schwere Aufgabe lösen: sie überwindet das noch immer starke und unmittelbare Eigenbewußtsein der einzelnen Länder und die dem Einheitsgedanken schroff gegenüberstehenden separatistischen Tendenzen der Stände, sie erhebt die einzelnen Ländergruppen dadurch, daß sie dieselben zu einer Verwaltungseinheit verbindet, zur Staatseinheit, und bahnt so jenes Ziel der Entwicklung an, deren Abschluß sie eigentlich erst zu sein hat. So hat sich die maximilianeische Verwaltung ihre Bedingung selbst schaffen geholfen. Mit Recht bezeichnet daher der Verfasser den Innsbrucker General-Landtag als die Werkstätte der österreichischen Staatenbildung (S. 447.)

Wir müssen es uns versagen, auf die einzelnen Phasen der oben angedeuteten Entwicklung an der Hand des von dem angezeigten Buche uns gebotenen reichen Materials näher einzugehen. Auch auf die zahlreichen Anregungen zur Geschichte des Beamten- und des Verwaltungsrechtes dürfen wir hier nicht reflectiren, möchten aber gerade an dieser Stelle insbesondere jene Ausführungen hervorheben, welche in knappen Sätzen darstellen, wie sich im Gefolge schon der maximilianeischen Verwaltungsorganisation die Verwaltungs-Rechtsprechung von den übrigen Functionen der Verwaltung zu sondern begann. (S. 283 ff.)

Es ist ein reiches Urkundenmaterial, welches der Verfasser ordnet und beherrscht. Er theilt den Stoff nach dem Sitze des Behördenwesens in zwei Hauptabschnitte, deren einer die ambulante Verwaltung am Hofe, der andere die Behörden in den österreichischen Erblanden zum Gegenstande hat. (S. 27.) Dieser — nur scheinbar blos äußerliche — Eintheilungsgrund will uns als die allerdings nur schwer zu behebende Ursache der mehrfachen Wiederholungen in der Darstellung erscheinen, welche zum Vortheile der leichteren Uebersicht besser vermieden wären. Diesen beiden Hauptabschnitten geht eine in Umrissen entworfene Darstellung der französisch-niederländischen Centralverwaltung, dem Vorbilde der maximilianeischen Organisation, voraus. Der Innsbrucker Landtagsabschied bildet den Gegenstand des dritten Abschnittes. Der den Landesbehörden gewidmete zweite Abschnitt behandelt die nieder- und oberösterreichische (tirolische) Verwaltung und an diese angelehnt auch die vorderösterreichische; von einer abgesonderten detaillirten Darstellung dieser vorderösterreichischen (elsässischen) Centralverwaltung, des „Regiments zu Ensisheim", hat der Verfasser abgesehen. Ein besonderes Augenmerk ist der Entwicklung der Finanzverwaltung gewidmet, für welche die urkundlichen Quellen sehr reichhaltig sind. Das gründliche Studium der maximilianeischen Buchhaltung, welche ja jederzeit „das Gewissen der Verwaltung" ist, und dessen Verwerthung in der Darstellung muß dem Verfasser ob der darin liegenden Summe mühsamer Forschung als besonderes Verdienst anerkannt werden. Ein Anhang, welcher neben einer Abhandlung über die Statthalterschaften in den österreichischen Ländern im 15. Jahrhunderte und den umfangreicheren Anmerkungen die Veröffentlichung der wichtigsten, in der Darstellung bezogenen Urkunden bringt, beschließt dieses Specialwerk, dessen klare und immer leicht verständliche Diction in der Darstellung wir nicht unerwähnt lassen wollen. Dr. Karminski.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XV. Stück. Ausgeg. am 17. April. — 26. Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 13. April 1886, Z. 2383, betreffend die Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die alljährlichen Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner.

XVI. Stück. Ausgeg. am 24. April. — 27. Gesetz vom 2. April 1886, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg erlassen wird. — 28. Gesetz vom 2. April 1886, betreffend die Einhebung von Taxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann für andere Amtshandlungen in Bausachen, welche in den Wirkungskreis der Stadtgemeinde Salzburg gehören.

XVII. Stück. Ausgeg. am 8. Mai. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Salzburg vom 4. Mai 1886, Z. 2910, betreffend die für das Jahr 1886 Allerhöchst genehmigten Gemeindeumlagen.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 17. Mai. — 30. Gesetz vom 16. April 1886, womit der § 2 des Gesetzes vom 16. December 1882 (L. G. Bl. ex 1883, Stück I, Nr. 2), womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren des Herzogthumes Salzburg festgesetzt wurde, abgeändert wird.

XIX. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 31. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 8. Juni 1886, Z. 3566, betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissären.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

I. Stück. Ausgeg. am 6. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 31. December 1885, betreffend die Allerhöchst genehmigten Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 17. December 1885 wegen Bedeckung des Abganges der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1886.

II. Stück. Ausgeg. am 23. Jänner. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 2. Jänner 1886, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 11. Jänner 1886, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten.

III. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. Jänner 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 7. December 1885 über die Erhöhung der Abgabe für den Besitz von Hunden in der Stadtgemeinde Graz. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. Jänner 1886, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Landtagsbeschlusses über die Auflassung der Bezirksstraße von Spielfeld bis Radkersburg als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Classe.

IV. Stück. Ausgeg. am 11. Februar. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 7. December 1885 wegen Bewilligung zur Einhebung höherer Umlagen auf die l. f. directen Steuern in der Gemeinde Radmer für das Jahr 18-5 und in der Gemeinde Mürzsteg für das Jahr 1886. — 7. Kundmachung des k. k Statthalters in Steiermark vom 1. Februar 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 7. December 1885 wegen Bewilligung zur Einhebung höherer Bezirksumlagen für den Bezirk Stainz für das Jahr 1886 und zur nachträglichen Einhebung höherer Bezirksumlagen für die Bezirke Friedberg und Murau für das Jahr 1885. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 7. December 1885 wegen Bewilligung zur Einhebung von 63 pCt. Umlagen auf sämmtliche directe l. f. Steuern in der Gemeinde Preborje für das Jahr 1886.

V. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 8. Februar 1886, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1886 verlautbart wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 27. Februar. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 9. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages wegen Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier in der Gemeinde Grundlsee für die Jahre 1886 und 1887. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 9. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 7. December 1885 wegen Einhebung höherer Gemeindeumlagen in Hafning und St. Florian pro 1885.

VII. Stück. Ausgeg. am 4. März. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 26. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 19. December 1885 wegen Einhebung einer 48perc. Bezirksumlage im Bezirke Murau pro 1886. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 27. Februar 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß wegen Bewilligung zur Einhebung einer 125perc. Gemeindeumlag: in Eibiswald pro 1885 und 1886.

VIII. Stück. Ausgeg. am 7. März. — 14. Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 17. Februar 1886, womit der vom h. Landtage genehmigte summarische Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1886 veröffentlicht wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 9. März. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. März 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 15. December 1885 wegen Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen in der Gemeinde Pettau für die Jahre 1886 bis einschließlich 1888.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Moriz Ritter Weber von Ebenhof anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Consuls bekleideten Viceconsul Cajetan Zagórski in Janina zum wirklichen Consul in Monastir ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements der k. k. Privat- und Familienfondsgüter-Direction in Prag Joseph Teubel den Titel eines kais. Rathes verliehen und den Concipisten derselben Direction Joseph Keilwert zum Secretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Horodenko Julius Zulauf anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in St. Johann betrauten Regierungssecretär Otto von Hellrigl den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Edmund Dunkl zum Ministerialsecretär im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector bei der Finanzdirection in Triest Peter Migliorini das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Altgemeindevorsteher in Toblach Joseph Oberschneider das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Otto Freiherrn von Spiegelfeld zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Franz Pappisch und Joseph Padera zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Revierinspector Vincenz Brachmann und den Polizeidirections-Concipisten Tobias Anger zu Bezirksinspectoren der Wiener k. k. Sicherheitswache ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Johann Gauby zum Finanzrathe, dann den Finanzcommissär Emil v. Haumeder und den Steuerinspector Joseph Gießer zu Finanz-Obercommissären der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Karl Schaffenhauer zum Finanzrathe, dann den Steuerinspector Jakob v. Kuhacevic zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Johann Golja zum Finanz-Obercommissär der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten Heinrich Seiche zum Rechnungsrathe der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfonds in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle, eventuell Statthaltereiconcipistenstelle bei der nied.-österr. Statthalterei, bis 6. November. (Amtsbl. Nr. 249.)

Ingenieursstelle beim Staatsbaudienste in Dalmatien in der neunten, eventuell eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 249.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 29 der Erkenntnisse 1886

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.